

Antragsteller/-in

Datum:

Telefonnummer
⇒
E-Mail-Adresse
⇒

An

Stadt Salzgitter
Untere Verkehrsbehörde
Hans-Birnbaum-Straße 30-32
38229 Salzgitter

Antrag

auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen
nach § 45 StVO

Bezeichnung der (Bau-)Maßnahme			
Lage der Arbeitsstelle			
Betroffene Straße(n)			
Dauer	⇒ ⇒	Uhr bis Uhr	⇒ ⇒

Vorgesehener Inhalt der beantragten Anordnung

☐ Gesamtspernung des Verkehrs
☐ halbseitige Sperrung ☐ des Verkehrs ☐ des Fußgänger- und/oder Fahrradverkehrs
☐ Sicherungsmaßnahmen entlang ☐ der Straße ☐ des Gehwegs
☐ Sonstiges:

Einrichtung der Baustelle/Aufstellung von Verkehrszeichen erfolgt

☐ gemäß (beigefügtem) Regelplan Nr. _____
☐ gemäß beigefügtem Lage- u. Verkehrszeichenplan
☐ ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplans (nur bei Arbeiten von geringer Dauer und geringem Umfang, wenn sich die Arbeiten nur unwesentlich auf den Straßenverkehrs auswirken)

Verantwortliche(r) für die Absicherung	Telefonnummer	ggf. zusätzliche Telefonnummer

(Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Dokumenten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen; sind erhebliche Auswirkungen auf den Verkehrsablauf zu besorgen (z. B. bei Signalisierung, Vollsperrung oder Fahrbahnwechsel) ist der Antrag mindestens vier Wochen vorher einzureichen. Eine längere Bearbeitungszeit ist nicht ausgeschlossen.

Lässt sich die Lage der Arbeitsstelle nicht konkret durch Angabe von Straßen- und Hausnummer(n) bezeichnen (z. B. außerorts), so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dem Antrag einen Lageplan beizufügen, aus dem hervorgeht, wo die Maßnahme stattfinden soll.

Findet für die Verkehrssicherung kein Regelplan nach RSA 2021 Anwendung und ist ein Plan nicht ausnahmsweise entbehrlich, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin zudem einen an die Örtlichkeiten angepassten Verkehrszeichenplan vorzulegen, aus dem konkret hervorgeht, welche Verkehrszeichen und -einrichtungen an welcher Stelle vorgesehen sind. Empfehlenswert ist hierbei die Verwendung von Luftbildern und/oder Fotomontagen. Auf Pläne, die neben den benötigten Angaben noch weitere, für die Lagebestimmung irrelevante Informationen enthalten, sollte generell verzichtet werden, da die fehlende Übersichtlichkeit/erschwerter Orientierung zu einer längeren Bearbeitungszeit führen kann. Gleiches gilt für Pläne, die z. B. aufgrund eines zu großen Maßstabs nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Strecke konkret von der Maßnahme betroffen ist.

Ist eine Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage erforderlich, so sind neben dem Lage- und Verkehrszeichenplan auch verkehrstechnische Unterlagen (VTU) vorzulegen; diese umfassen Angaben zur signaltechnischen Berechnung, Signallage-, -phasen- und -zeitenpläne.

Als Verantwortliche(r) für die Absicherung kann nur benannt werden, wer über eine Qualifikation nach RSA/MVAS verfügt; entsprechende Zertifikate sind dem Antrag als Nachweis beizufügen.

Wird mit der Verkehrssicherung ein Dritter beauftragt, so kann die verkehrsbehördliche Anordnung nur erteilt werden, wenn der Antrag die Bezeichnung des Auftragnehmers (Verkehrssicherungsunternehmen) und die von dort benannte verantwortliche Person enthält.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung. Hat die Verkehrsbehörde Zweifel an der Geeignetheit der beantragten Verkehrssicherung, so sind die Unterlagen ggf. zu korrigieren/ergänzen.

Die Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist abhängig von der Kurzfristigkeit der Antragstellung sowie von Dauer und Prüfumfang der Maßnahme und beträgt zwischen 65,00 € und 787,00 €. Werden Änderungen und/oder Verlängerungen bereits erteilter Anordnungen beantragt, so werden ebenfalls Gebühren fällig.